

Aktenvermerk

Stellungnahme zu den Anmerkungen der UWG-Fraktion zum Entwurf des Wasserkonzessionsvertrages

I. Redaktionelle Hinweise

Die Hinweise zu den Tipp- bzw. Schreibfehlern wurden übernommen.

Zu den von der UWG-Fraktion bemängelten Formulierungen nehmen wir wie folgt Stellung:

- „Endschaft“ ist ein rechtstechnischer Begriff, der die Beendigung eines Vertragsverhältnisses beschreibt.
- § 2, drittletzte Zeile wurde wie folgt gefasst: „*nicht zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen...*“
- Die Formulierung in § 8 Abs. 1 beschreibt die Fälle, in denen das Wasserversorgungsunternehmen Baumaßnahmen bei der Stadt anzeigen muss. Unter der in § 8 Abs. 1 beschriebenen Schwelle liegende Baumaßnahmen, wie z. B. die Herstellung von Hausanschlüssen, das Öffnen von Kopflöchern bzw. kleinere Maßnahmen auf niedrig frequentierten Straßen und Grundstücken werden von der Anzeigepflicht des § 8 Abs. 1 nicht umfasst. Dies dient der Möglichkeit von schnellen Reaktionen durch das Wasserwerk.
- Der Begriff „Aufgrabungen“ bezeichnet Baumaßnahmen, bei denen es konkrete Eingriffe in den Straßenkörper geht, durch den Anlagen des Wasserversorgungsunternehmens berührt werden können. Bei einer einfachen Deckenerneuerung der Straße findet keine Aufgrabung statt, mit der Folge, dass das Wasserwerk auch keine Schutzmaßnahmen für seine Anlagen durchführen muss.
- Der Begriff „Endschaft“ ist ein rechtstechnischer Begriff und bedeutet Regelungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertragsverhältnisses, vgl. diverse Rechtswörterbücher.
- Zum Begriff „herausverlangen“ vergleiche www.duden.de: herausverlangen: „Die Herausgabe von etwas verlangen“.
- Der Begriff „vertreten müssen“ ist ein rechtstechnisch eindeutig definierter Begriff.

II. Inhaltliche Anregungen

- Die Informationsverpflichtung des Wasserwerkes an die Stadt nach § 6 Abs. 2 hat den Hintergrund, dass die Stadt selbst entscheiden können muss, ob sie diese Informationen anfordert. Die Aufsicht über das Wasserwerk und die Information der Politik findet über den Verwaltungsrat der StadtBetrieb AÖR statt.
- Die vorgeschlagene Änderung in § 8 Abs. 7 ist nicht sinnvoll, da die „Erklärung der Stadt“ nur in dem Fall greift, in dem die Baumaßnahme des Wasserversorgungsunternehmens im Straßenkörper anlässlich einer von der Stadt vorgenommenen Sanierung der Straße in Verantwortung der Stadt erfolgt. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung. Ein Recht zur Ersatzvornahme durch die Stadt besteht ausweislich der bestehenden Regelung nur dann, wenn das Wasserwerk eventuelle Mängel nicht beseitigt. Dann besteht für die Stadt ein Entschädigungsanspruch. Ob und inwieweit die Stadt hier Tätigkeiten für das Wasserwerk im Bereich der Oberflächenwiederherstellung oder sonstiger Baumaßnahmen gegen Entgelt durchführt, ist von der Regelung des § 8 nicht umfasst.
- Die Anregung, das Wasserwerk zu verpflichten, eine angemessene Entschädigung für die erfolgte Wertminderung von Aufgrabungen in Verkehrsflächen zu zahlen, ist rechtlich sehr problematisch. Die vom Wasserwerk an die Stadt zu zahlenden „Konzessionsabgaben“ gleichen den Nachteil der Kommune, der durch den Eingriff in den Straßenkörper entsteht, und die damit verbundene Wertminderung aus. Weitere Leistungen an die Stadt sind nach § 6 KAE unzulässig.
- Die in § 11 getroffene Regelung zur Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen gibt der Stadt jederzeit das Recht, auf Kosten des Wasserversorgungsunternehmens die Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen zu verlangen, wenn von Ihnen Gefahren ausgehen oder erheblichen Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt zu erwarten ist.

III. Fragen der UWG-Fraktion

- Eine „Aufgrabungssperre“ kann aus unterschiedlichen Gründen bestehen. So kann zum einen die Aufgrabungssperre als „Veränderungssperre“ im Rahmen von bezuschussten Straßenbaumaßnahmen verstanden werden, zum anderen kann eine Aufgrabungssperre auch verstanden werden als von der Stadt festgelegte Sperre zur Sicherstellung von Gewährleistungs-

2. September 2014



BECKER BÜTTNER HELD

ansprüchen der Stadt. Bei letzterer „Aufgrabungssperre“ kann die Stadt Ausnahmen genehmigen.

- Das Wasserwerk prüft, ob die von ihm beauftragten Unternehmen die gesetzlichen Regelungen einhalten und hat hierfür auch entsprechendes Personal zur Verfügung. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht prüft die Stadt stichpunktartig die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Wasserwerk.
- Zur Überprüfung von Gewährleistungsansprüchen (§ 8 Abs. 8) hält die Stadt Bornheim entsprechendes Personal vor.
- Die in § 15 Abs. 3 geregelten Leistungen des Wasserwerks zu Gunsten der Stadt sind nicht im NKF-Haushalt auszuweisen, sondern werden in der entsprechenden Spartenrechnung des StadtBetrieb AöR als Aufwand berücksichtigt.
- Die Regelung des Übernahmeentgelts in § 18 stellt eine betriebswirtschaftlich exakte Definition dar, mittels derer Streit über die Definition zur genauen und exakten Bemessung des Übernahmeentgeltes vermieden wird.

Köln, 2. September 2014

Gez.

Nicolaus Münch
Rechtsanwalt